

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG
i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13
FFH-RL

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“ in Neubrandenburg

Auftraggeber:

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)
Neu Wustrow 4
17217 Penzlin OT Wustrow



Neu Wustrow, der 15. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Untersuchungsraum und Lebensraumausstattung	7
1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen	9
2 Beschreibung des Vorhabens.....	10
3 Relevanzprüfung.....	11
4 Bestandsdarstellung	15
4.1 Fledermäuse (Potenzialanalyse).....	15
4.2 Vögel (Potenzialanalyse)	16
4.3 Zauneidechse	18
4.4 Eremit	20
5 Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	20
5.1 Fledermäuse	21
5.2 Vögel.....	21
5.3 Zauneidechse	23
5.4 Eremit	26
6 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	26
6.1 Vermeidungsmaßnahme, Ersatz- und CEF-Maßnahmen	26
Literatur	29
Anlage	30
Anlage 1: Lage des Zauneidechsenzaunes.	30
Anlage 2: CEF-Maßnahme/Umsiedlungsfläche Zauneidechse.	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage B-Planfläche Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“.	7
Abbildung 2 a - g: Fotodokumentation B-Plan-gebiet Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“.....	9
Abbildung 3: Esche mit Spalt, der ggf. als Zwischenquartier genutzt wird.	15
Abbildung 4: Nachweise der Zauneidechse im B-Plangebiet Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“: unterschieden nach Männchen, Weibchen, subadult.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).	11
Tabelle 2: Brutvogelarten im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.	17
Tabelle 3: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.	17

Zusammenfassung

Im Bebauungsplangebiet Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“ Neubrandenburg ist die Errichtung von Wohnhäusern teils mit gewerbliche Nutzungsanteile plant. Das Gebiet liegt auf einer ehemals von der Deutschen Bahn genutzten Fläche nördlich des Jahnviertels. Die langjährig brachliegende Fläche ist gekennzeichnet durch Gleisanlagen mit Schotterbett mit teils überwachsener Vegetation, durch versiegelte Zufahren sowie Stellplätzen, Gebüsch, Offenlandbereiche und jüngere Bäume. Bereits im Februar 2019 wurde durch den Vorhabensträger das Entfernen von Gehölzen sowie die Aufnahme der Gleise initiiert. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,84 ha. Etwa die Hälfte der Fläche ist insbesondere durch Stellflächen und Zuwegungen (Betonplatten) versiegelt.

Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgte eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 BNatSchG anhand einer Potenzialanalyse sowie Kartierungen. Im B-Plangebiet wurde das Potenzial/Nachweise für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten ermittelt:

- Flächige Besiedlung durch die Zauneidechse (Nachweis durch 30 gesichtete Tiere),
- Potenzielle Brutvogelarten des Offenlandes mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig,
- Nischen- und Höhlenbrüter in Gebäude/gebäudenahen Strukturen (Nachweis in Form von Nestern sowie fütternden Adulten): 1 Blaumeise, 2 Sperlinge, vermutlich 1 Bachstelze, vermutlich 1 Meise,
- Fledermäuse (Potenzial): kleinflächiges Nahrungshabitat, ein mögliches Fledermaus-Zwischenquartier.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen. Bei der Umsiedlung von Zauneidechsen ist zudem eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG notwendig. Folgende Maßnahmen sind für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 BNatSchG notwendig, um die Individuen und ihre Entwicklungsformen zu schützen sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu schaffen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- **V1: Bauzeitenregelung (Brutvögel):** Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Abtrag von Oberböden mit Vegetation) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September). Der Abtrag von lebenden Oberböden erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern (Brutzeitraum: 01. März bis 31. August).
- **V2: Bauzeitenregelung (Brutvögel):** Der Gebäuderückbau und das Entfernen der Lampen ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).
- **V3: Ökologische Baubegleitung (Fledermäuse):** Wenn die Esche mit Spalten im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße gefällt werden

sollte, ist die Fällung durch einen Fachkundigen zu begleiten, der überprüft, ob Einzeltiere im Spalt des Baumstammes anwesend sind. Ggf. ist das Tier zu bergen oder die Fällung auf einen späteren Termin zu verschieben.

- **V4: Umsiedlung von Zauneidechsen / ökologische Baubegleitung:** Die B-Planfläche ist in Richtung Bahntrasse mit einem Reptilienzaun abzuzäunen, um die Einwanderung von Individuen aus den Bahngleisen zu verhindern. Unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivität wird dieser Zaun restlos zurückgebaut.

Die Zauneidechsen (möglichst viele Tiere, möglichst alle Altersklassen und Geschlechter) sind abzufangen. Hierfür sind Handfänge, Kescherfänge und u. U. Schlingenfänge anzuwenden. Sinnvolle Abfangzeiten sind zwischen Anfang Mai und Anfang Juni (Paarungszeit) sowie Beginn ab Anfang August bis Ende September (Schlüpflinge, nur Anfang bis Mitte August sind noch Alttiere aktiv). Es sollte in möglichst beiden Fangzeiträumen abgefangen werden. Die Fläche ist unmittelbar vor dem Abfang streifenweise zu mähen (3 m breite Streifen in Bereichen mit dichter Vegetation sowie entlang von Gebüsch). Der Zwischenhälterung innerhalb eines Tages hat artgerecht zu erfolgen. Die Tiere werden am Fangtag auf die Umsiedlungsfläche ausgesetzt. Als Umsiedlungsflächen wurde ein nach Süden ausgerichteter Hang am Datzeberg ausgewählt. Die Umsiedlungsfläche ist gleichzeitig die Fläche der CEF-Maßnahme (siehe unten).

Anmerkung: Für das Fangen von Zauneidechsen sind eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie für das Aussetzen von Eidechsen im Zuge der Umsiedlungen eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlich.

CEF und FSC-Maßnahmen:

- **CEF 1: Optimierung und Vergrößerung von Habitatflächen:**

Als Umsiedlungsflächen/CEF-Flächen wurden Teilbereiche eines nach Süden ausgerichteter Hang am Datzeberg ausgewählt (siehe Anlage 2). Diese Hangbereiche weisen Voraussetzungen für typische Zauneidechsen-Habitate auf (Besonnung, nährstoffarme, strukturierte Standorte etc.), werden aber zunehmend bzw. stärker von Weißdorn und Schlehengebüsch eingenommen. Die Vegetation ist derzeit stellenweise verfilzt. Blütenreiche Teilflächen (Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse) sowie Rohbodenstellen (Eiablage) mit aufkommendem Gehölz sind vorhanden.

Im Vorfeld der Umsiedlung sind die Gebüschstrukturen (Weißdorn, Schlehe, jüngere Gehölze) zu entfernen (Oktober bis inkl. Februar oder ab Anfang August in Absprache mit dem Umweltamt). Gehölzreste sind als Haufen in der randlichen Lage der Fläche aufzustapeln (Lage siehe Anlage 2). Für die Fläche ist keine vollständige Mahd unmittelbar vor der Umsiedlung vorzusehen, da die Tiere eine schützende Vegetation benötigen. Nur die in Anlage 2 gekennzeichneten Teilflächen sind vor der Umsiedlung zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Mit der Vorbereitung der Flächen wird ein kleineres Zauneidechsenhabitat deutlich vergrößert und optimiert. Die optimierten Flächen der CEF-Maßnahmen entsprechen nach Umsetzung der Pflegemaßnahmen mit ihrer Qualität und ihrer Größe der Zauneidechsen-Habitatfläche, die durch das Bauvorhaben verloren geht (ca. 0,9 ha). Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Zauneidechsen auf die vorbereitete Fläche umgesetzt (siehe oben).

Im Rahmen der CEF-Maßnahme ist es notwendig, die Flächen langfristig als Zauneidechsenhabitat zu erhalten. Daher zielt die Pflege der CEF-Flächen auf den Erhalt

sowie die Entwicklung einer struktur- und blütenreichen Vegetation mit hoher Beutedichte, hoher Besonnung, bodennaher Deckung, Verstecken am Rand der Flächen, Winterquartieren (vor allem in den randlichen Gebüsch und Heckenstrukturen) und Eiablageplätzen. Zukünftig ist daher das aufkommende Gehölz der gesamten CEF-Flächen zu entfernen (anfangs etwa alle 1-2 Jahre). Die in Anlage 2 gekennzeichneten Teilflächen sind anfangs jährlich einmal zu mähen. Alle weiteren Teilbereiche sind max. alle 2 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist nach dem Trocken und Ausfallen von Pflanzensamen zu beseitigen. Es sollte niemals die komplette Fläche gemäht werden. Daher ist jährlich 1 Mahd an zwei Terminen vorzusehen, so dass ein Teil der Fläche die notwendige Deckung für die Zauneidechsen behält. Nach etwa 5 Jahren sind die in Anlage 2 gekennzeichneten Flächen alle 2 Jahre zu mähen. Die Mahd erfolgt generell nach dem 31. Juli.

Die Fläche für CEF-Maßnahmen ist durch vertragliche Regelungen rechtlich zu sichern. Die Vorbereitung der CEF-Flächen sowie die Pflege der Flächen sind mit einem Fachkundigen abzustimmen.

- **Ersatz 1: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse:** Als Ersatzlebensstätten sind folgende Kästen in die neu zu errichtenden Gebäude zu integrieren:

- 1 Stück Fledermaus Einbaustein 80x240mm (Artikel-Nr.: FE80-240 der Firma Hasselfeldt)
- 2 Stück Niststein für Halbhöhlenbrüter (Artikel-Nr.: NIH der Firma Hasselfeldt),
- 4 Stück Nist- und Einbaustein Typ 24 (der Firma Schwegler Natur),
- 4 Stück Nist- und Einbaustein Typ 25 (der Firma Schwegler Natur).

Die Kästen sind in die Fassade mit Ausrichtung nach Osten oder Westen in einer Höhe von >3,5 m zu installieren. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

- **E/E 1: Erhaltungs-/Entwicklungsmaßnahmen (Brutvögel):** Der Erhalt oder die Neuanlage einer Siedlungshecken mit einheimischen Arten zur bebauten Fläche des Jahnviertels sollte angestrebt werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg beschloss die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“. Die Stadt führt das Planverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch durch. Das Vorhabensgebiet liegt auf einer ehemals von der Deutschen Bahn genutzten Fläche nördlich des Jahnviertels. Durch das Vorhaben soll die langjährig brachliegende, innerstädtische Fläche städtebaulich aufgewertet werden. Die Fläche soll überwiegend der Wohnnutzung überführt werden, ergänzt durch gewerbliche Nutzungsanteile. Zudem ist die Anlage von Straßen und einer Tiefgarage vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,84 ha.

Aufgabe: Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgt eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden zuerst die streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen nicht vorkommen. Für relevante geschützte Arten im Plangebiet ist zu überprüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Es werden Vermeidungs-/Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, die Voraussetzung für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens sind. Bereits im Februar 2019 wurde durch den Vorhabensträger das Entfernen von Gehölzen sowie die Aufnahme der Gleise initiiert. Eine Selbstanzeige durch den Vorhabensträger liegt der unteren Naturschutzbehörde vor.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 BNatSchG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes und beinhaltet Verbote von Beeinträchtigungen für die besonders und die streng geschützten Arten. Der Begriffe „Besonders geschützte Arten“ und „Streng geschützte Arten“ sind im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich folgende Verbote:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören...“

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 und § 15 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für europäische Vogelarten, die ihre Nester nicht regelmäßig nutzen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätten nur temporär und erlischt nach Verlassen des Nestes. Für z. B. Fledermausquartiere und für Vogelarten, die ihre Niststätten regelmäßig nutzen, ist ein ganzjähriger Schutz vorgesehen, auch während der Abwesenheit der Tiere.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF –Maßnahmen). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt sind, kann die nach Landesrecht zuständige

Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies u. a. aus anderen zwingenden Gründen der überwiegenden öffentlichen Interessen einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

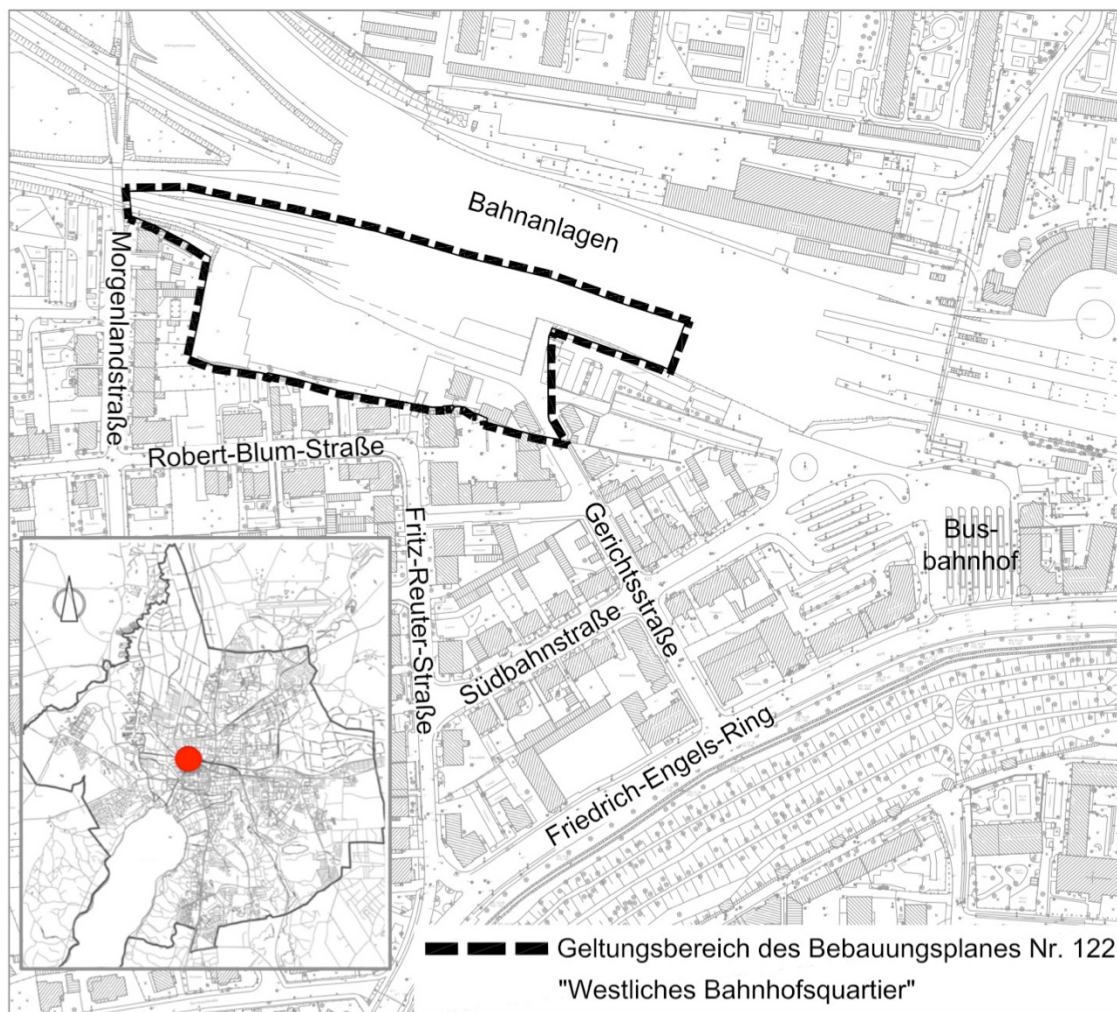


Abbildung 1: Lage B-Planfläche Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“ (Quelle: Stadt Neubrandenburg). Übersichtsplan Neubrandenburg (rot Markiert B-Planfläche) sowie Geltungsbereich.

1.3 Untersuchungsraum und Lebensraumausstattung

Das Plangebiet befindet sich nah am Stadtzentrum, nördlich des Jahnviertels in Verlängerung der Gerichtstraße bzw. südlich der Bahnanlagen. Es umfasst eine Fläche von 1,84 ha. Etwa die Hälfte der Fläche ist insbesondere durch Stellflächen und Zuwegungen (Betonplatten) versiegelt. Die Fläche wurde ehemals von der Deutschen Bahn genutzt und war durch Gleisanlagen mit Schotterbett, versiegelten Zufahren sowie Stellplätzen, Gebüsch und Offenlandbereiche gekennzeichnet. Mit der langjährigen Nutzungsauffassung der Fläche bildete sich ein strukturiertes Offenlandbiotop, das teils dichte Vegetation (Landreitgras,

Katzbeere) mit einer Vielzahl von Übergängen zu einer schütterten, mageren Vegetation (lockere Kräuter- und Staudenfluren sowie lockere Glatthaferbestände usw.) sowie zu Schotterflächen (Gleisbett) bzw. versiegelten Flächen aufweist. Es existieren nur sehr vereinzelt Nachtkerzen-Pflanzen. Zu den bereits bebauten Flächen südlich und östlich des Plangebietes sind dichtere Hecken und Gebüsche sowie einzelne Bäume vorhanden. Ein Großteil der versiegelten Fläche wurde bis vor kurzem als Parkplatz/Abstellplatz verwendet. Darüber hinaus wurden versiegelte Teilflächen zunehmend von Vegetation eingenommen. Die östliche Spitze des Plangebietes scheint permanent zur Ablagerung von Materialien genutzt zu werden. Hier fehlt weitgehend eine Vegetationsdecke. In Richtung Gerichtstraße sowie Ecke Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße existieren Zuwegungen (Asphaltdecke). An der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße befinden sich zwei dickstämmige Eschen.

Auf der Fläche liegen drei Gebäude. Ein Gebäude wird durch die ansässige Fahrschule instand gehalten. Türen, Fenster und Fassade sind intakt und lückenlos. Auch der Abschluss zum Dach weist keine Hohlräume auf. Zwei weitere Gebäude stehen seit langer Zeit leer. Büsche, Wilder Wein und Hopfen verdecken die Fassade großflächig. Bei einem von diesen Gebäuden ist das Dach teilweise eingebrochen.

Bereits im Februar 2019 wurde durch den Vorhabensträger die Entnahme von Gehölzen sowie der Gleisanlage initiiert, so dass aktuell das Plangebiet im Bereich der Gleisanlage stark durch die Erdarbeiten gekennzeichnet ist. Die Holzbahnschwellen sind in mehreren Haufen aufgestapelt. Im südlichen Plangebiet sind noch unberührtere Flächen vorhanden.

Einen optischen Eindruck vom B-Plangebiet bieten die Abbildungen 2 a) - g).





Abbildung 2 a - g: Fotodokumentation B-Plan-gebiet Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“:
a) und d) Standorte mit ehemaliger Gleisanlage, b) südlicher Teil der Planfläche, teils versiegelt, c) ehem. Rampe mit Rohbodenstandorten, e) Holzschnellen auf einem Haufen, f) und g) langjährig ungenutzte Gebäude stark eingewachsen. (Aufnahmen vom 12.06.2019 und 20.06.2019)

1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde am 12.06.2019 eine Potenzialabschätzung für folgende Artengruppen durchgeführt: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Libellen, Käfer, Falter, Weichtiere, Gefäßpflanzen. An diesem Termin wurde das Lebensraumpotenzial für geschützte Arten anhand der Lebensraumausstattung vor Ort beurteilt. Die Potenzialabschätzung fand anhand der Habitatansprüche der relevanten Arten statt. Eine konkrete Artenaufnahme wurde nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung erfolgte auch die Untersuchung der Gebäude. Das Innere der Gebäude wurde auf Grund der Einsturzgefahr bzw. Eigentumsverhältnisse nur bei einem Gebäude untersucht. Im Zuge der Gebäudeuntersuchung wurden die Fassaden vom Boden aus unter zu Hilfeahme eines Fernglases besichtigt. Hierbei wurde auf Mauerrisse, fehlende Ziegel, Hohlräume und Nischen im Mauerwerk, Spalten an Fenstern und unter den Fensterbrettern, Ortgangbereiche, Drenpelbleche sowie Öffnungen sonstiger Art geachtet, die als Lebensstätten für Brutvögel oder Fledermäuse geeignet wären. Zudem wurde nach Hinweisen auf eine Besiedlung durch Brutvögel und/oder Fledermäusen gesucht, wie angehefteter Fledermauskot an Fenstern, an der Fassade und an Schädstellen sowie Nistmaterial von Brutvögeln bzw. Vogelkot. Ein Gebäude war zugänglich und der Dachboden gut eingesehen werden. Bei der Kontrolle wurden der Fußboden auf Fledermaus- und Vogelkot, Niststätten sowie Fraßreste untersucht. Zudem erfolgte die Untersuchung der Dachbalkenkonstruktion auf mögliche Hangplätze von Fledermäusen und auf Spalten für

Fledermäuse und Brutvögel. Bei der Untersuchung wurden eine leuchtstarke Taschenlampe, ein Handspiegel, ein Fernglas und ein Endoskop verwendet.

Für die Zauneidechse wurden folgende Begehungen durchgeführt:

- 12.06.2019: 2 Personen, 9:00 – 12:30 Uhr, 18 - 25°C, 2 bft, 0 - 70% Bewölkung,
- 20.06.2019: 2 Personen, 9:00 – 11:30 Uhr, 21°C, 2 - 3bft, 50 - 70% Bewölkung,
- 25.06.2019: 1 Personen, 8:00 – 10:30 Uhr, 22 – 28°C, 0 – 1 bft, 0% Bewölkung.

Die Zauneidechsenuntersuchung erfolgte methodisch als Sichtbeobachtung. Dazu wurde das Gelände langsam und ruhig abgegangen sowie gezielt jene typische Aufenthaltsorte angesteuert, die Zauneidechsen als Versteck oder Sonnenplatz nutzen, d. h. auch, dass Steine, Bretter usw. umgedreht wurden. Die Untersuchungszeiten waren so angelegt, dass sich Tiere in der Sonne am Vormittag sonnen wollten oder sie bei höheren Temperaturen aktiv Schattenplätze aufsuchen.

Der Baumbestand wurde auf Spuren des Eremiten (Brutbäume) und potentiell geeignete Bäume untersucht. Die Spurensuche stützte sich auf den Fund von Kotpillen, Chitinreste der Käfer und lebende Käfer. Die Kotpillen der Larven als auch die Ektoskelett-Reste des Käfers sind ganzjährig nachweisbar. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Bereiche um die Stammfüße potenzieller Höhlenbäume abgesucht und das Brutsubstrat an den Höhleneingängen vorsichtig begutachtet.

2 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Bebauungsplanfläche sollen Wohnhäuser, ergänzt durch gewerbliche Nutzungsanteile, errichtet werden. Dabei erfolgt eine Erschließung der Wohnanlage über eine mit Wendeanlage. Die Errichtung einer Tiefgarage ist vorgesehen. Im Zuge der Bebauung müssen Gehölze gefällt, Bahngleise und vorhandene Versiegelungen entnommen, ggf. Gebäude rückgebaut und das Baufeld freigemacht werden. Damit einhergehend wird in die vorhandene Vegetationsstruktur sowie in den Oberboden eingegriffen. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren aufzuführen, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlichen geschützten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkungen:

- Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Arten, durch Fällung von Gehölzen, Baufeldfreimachung, Gebäuderückbau,
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, durch Fällung von Gehölzen, Baufeldfreimachung, Gebäuderückbau,
- Verlust von Habitatflächen geschützter Arten, durch Fällung von Gehölzen, Baufeldfreimachung
- Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Überbauung von Lebensräumen und Biotopen,
- dauerhafter Verlust von Habitaten,
- dauerhafte Verlust von Ruhe- und Reproduktionsstätten geschützter Arten.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. In Tabelle 1 sind die planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet zusammengestellt (ausgenommen der Vogelarten). Für Arten mit möglichen Lebensräumen im Gebiet wird in Kapitel 4 und 5 das Potenzial genauer dargestellt und die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Abhandlung für die relevanten Vogelarten erfolgt ebenfalls in Kapitel 4 und 5 sowie Tabelle 2 und 3.

Auf Grund des Fehlens geeigneter Feucht-/ Gewässerbiotope und Landbiotope, geeigneter Fraßpflanzen und einer großräumigen naturnahen Landschaft im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes kann das Vorkommen diverser Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Säuger exklusive Fledermäuse, Amphibien, Schwimmkäfer, Tagfalter, Libellen, Weichtieren) ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 1). Ebenfalls fehlen für den Heldbock, als Bewohner von Alteichen/Ulmen Habitatbäume im Plangebiet.

Die strukturierten Offenlandbiotope im Plangebiet sind mit unterschiedlichen Vegetationseinheiten, mit Büschen, Stäuchern und Bäumen ausgestattet. Auf dem Gelände sind 3 Gebäude vorhanden. Daher verfügt das Plangebiet über das Potenzial als Lebensraum für Fledermausarten, die eine Bindung an Siedlungsbereiche aufweisen, für verschiedenen Brutvogelarten und für die Zauneidechse.

Tabelle 1: Planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse Wiesenbestände, kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Wasserwechselbereich,	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk- Buchenwald).	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, nährstoffarm.	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nährstoffarme, kalkreiche Moore und Sümpfe mit intaktem Wasserhaushalt.	
<i>Luronium natans</i>	Schwim. Froschkraut	saure, nährstoffarme Moorgewässer, ggf. langsam fließend.	

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Säuger (exklusive Fledermäuse)			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Offenland und Waldfläche.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Castor fiber</i>	Biber	Stand- u. Fließgewässer, dichte Ufervegetation, Weichhölzer	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Fließ- und Standgewässer mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen.	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	in artenreichen Laubmischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.	
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Gebäude, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats u.a. Siedlungsbereiche (Offenland, Wald, Waldränder, nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	Poten- zial
<i>Nyct. noctula</i>	Abendsegler		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg- fledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken- fledermaus		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut- fledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandt- fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), Ein Vorkommen im Gebiet kann auf Grund des Verbreitungsgebietes oder fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Myotis mystacinus</i>	Bart- fledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen- fledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser- fledermaus		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops- fledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teich- fledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord- fledermaus		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schling- natter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sand- magerrasen, Sanddünengebiete mit hoher Sonnenein- strahlung u. kleinräumigen Wechsel von Strukturelementen.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Emys orbicularis</i>	Euro.Sumpf- schildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit strukturreichen Ufer- und Flachuferzonen, in der Umgebung mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zaun- eidechse	sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, trockene Waldränder, Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten	Poten- zial
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauch- kröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm- molch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Rana lessonae</i>	Kl.Wasser- frosch		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch- unke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen,	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasser- frosch		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
<i>Bufo viridis</i>	Wechsel- kröte		
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europä- ischer Stör	große Flüsse ohne Wanderungsbarrieren, keine Fließgewässer im Plangebiet oder angrenzend vorhanden	kein Potenzial
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Flussniederungen und extensiv genutzte Feuchtflächen mit Vorkommen oxalatarmer Ampfer- Arten als Raupenfutterpfl.	kein Potenzial /fehlende Habitate sowie Futter- pflanzen
<i>Lycaena helle</i>	Blauschil. Feuerfalter	Feuchtwiesen und Moore in der Nähe von Stand- und Fließgewässern.	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen schwärmer	warme, luftfeuchte Stellen während Raupenentwicklung an Feuchtstandorten wie Bachufern/Wiesengraben/Sandgruben und Kiesabbaustellen, oligophag: geeigneten Futterpflanzen Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>)	

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	thermophiler Altholzbewohner sonnenexponierter starkstämmiger Alteichen u. Ulmen.	kein Potenzial /fehlende Habitate
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffärmere Stillgewässer von über 1 ha Größe mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen.	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbind. Breitflügel-Tauchkäfer	nährstoffärmere Stillgewässer mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen, Moorgewässer mit breiten Flachwasserzonen.	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden	
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer meist im Verlandungsprozess mit dichtem Beständen der Krebschere.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	langsam fließende, sturkturreiche Flüsse mit schlammigen bis sandigen Ruhigwasserzonen als Larvalhabitate.	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Teiche, Weiher, Torfstiche, Seen, Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenriedern, Schneidried innerhalb der Verlandungszone.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation, sowohl in mesotrophen Gewässern als auch Moorweihern.	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	mesotrophe , besonnte, von Grundwasser gespeiste Stillgewässer.	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	mesotrophe bis leicht eutrophe Stillgewässer mit nährstoffärmeren Zwischen- und Übergangsmoore, gute Ausbildung von Röhricht, Schwimmblattrasen, Tauchfluren, Schwimm- und Schwebematten.	
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	sauberer, stehender, kalkreiche Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bach-muschel	in sauberen, weniger stark fließende Gewässer mit sandigem bis kiesigen Grund.	
Vögel			
alle europäischen Brutvogelarten		offenland-, siedlungs- und gehölzbewohnende Arten (siehe Kapitel 4.1)	ja
Zugvogelarten		kein Rastgebiet	nein

4 Bestandsdarstellung

4.1 Fledermäuse (Potenzialanalyse)

Allgemein: Fledermäuse benötigen in ihrem komplexen Lebensraumgefüge verschiedene Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben für die Fledermäuse bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit der Art, des Individuum und der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, zur bevorzugten Insektenart und zur Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse befindet sich an oder in der Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an Gewässern und auf Offenlandbiotopen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten dienen Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten.

Im Plangebiet: liegt inmitten von Neubrandenburg, so dass hier vorwiegend Fledermaus-arten mit einer Bindung an Siedlungsbereiche vorkommen dürften.

Die drei Gebäude und die Bäume im Plangebiet wurden auf das Vorkommen von Fledermausquartieren untersucht. Die Fassade des Gebäudes der Fahrschule ist spaltenlos und zeigt keine Hohlräume. Fenster, Fensterleibungen, Fensterbretter und Türen schließen dicht ab. Am Übergang zum Dach wurden keine Spalten gesichtet. Es fehlen hier Hinweise auf Quartier in Form von Fledermauskot. Die Fassade der zwei ungenutzten, teils einbruchsgefährdeten Gebäude ist großflächig von Gebüsch und rankenden Pflanzen (Wilder Wein, Hopfen) bewachsen (siehe Abbildung 2 f - g). Ein freier Anflug für Fledermäuse fehlt daher fast überall. Durch die defekte Dachhaut dringen Niederschläge in die Gebäude, so dass teilweise das Mauerwerk durchnässt ist. Es herrschen windzugige Verhältnisse. Die Gebäude sind im Wesentlichen auf Grund der aktuellen baulichen Beschaffenheit für Fledermaus-Quartiere als ungeeignet einzustufen.



Abbildung 3: Esche mit Spalt, der ggf. als Zwischenquartier genutzt wird.

Nahezu alle Baumstrukturen im Plangebiet sind noch jung und weisen keine Höhlungen, Spalten oder Risse auf. Nur an einer Esche im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße verfügt über Spalten im Stammbereich, die ggf. als Zwischenquartier für Fledermäuse nutzbar sind.

Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lebensraumgestaltung und dadurch gleichzeitig hoher Insektenichte ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse des Stadtgebietes. Die Bahntrasse mit ihren angrenzenden Heckenbeständen stellt zudem eine Leitlinie zur Orientierung bei Wanderungen dar.

4.2 Vögel (Potenzialanalyse)

Die potenziell **im Plangebiet** vorkommenden Brutvögel sind in Tabelle 2 unter Angabe des Gefährdungs- und Schutzstatus zusammenfassend dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keine Höhlenbäume mit Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter. Am Gebäude der Fahrschule fehlen Spalten und Hohlräume, die durch Brutvogelarten genutzt werden können. Hier wurden keine Niststätten oder Hinweise auf Niststätten gefunden. Für die beiden ungenutzten Gebäude liegen Nachweise von Nestern und Bruten vor. In den Gebäuden wurde in zwei Nischen Nistmaterial von Brutvögeln gefunden, die von der Bachstelze und der Meisen (Kohl- oder Blaumeise) stammen könnten. Zudem wurde die Blaumeise bei der Fütterung von Nachwuchs beobachtet. Im Plangebiet existieren zudem 2 Lampen im Bereich der ehemaligen Gleisanlage, in den Bruten von Sperlingen stattfanden. Insgesamt sind somit 5 Niststätten von Höhlen-/Nischenbrütern nachgewiesen. Ob in den aufgeschichteten Holzbahnschwellen weitere Nester existieren ist unklar aber möglich. Für die benannten Nischen- und Höhlenbrüter gilt ein besonderer Schutz der Fortpflanzungsstätte, d. h. der Schutz der Niststätte gilt ganzjährig und erlischt erst nach Aufgabe der Reproduktionsstätte.

Potenzielle Brutvögel im Plangebiet kommen weiterhin in den Hecken und den Gebüsch sowie in den Übergangsbereich zu ihnen, in den Bäumen, in der Staudenvegetation usw. vor. Durch die enge Verzahnung von Gebüsch, Freiflächen sowie Baumstrukturen können verschiedene Gebüschbrüter, Bodenbrüter und an Baumstrukturen gebundene Vogelarten vorkommen. Hierzu zählen Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig. Eine genaue Anzahl der Brutplätze ist auf Grund des beauftragten Untersuchungsumfanges nicht anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass teil mehrere Reproduktionsstätten einer Art existieren.

Als Arten der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns sind folgende Arten zu benennen: Bluthänfling (Vorwarnliste der RL D sowie RL MV), Feldsperling (Vorwarnliste RL D, gefährdet nach RL MV), Haussperling (Vorwarnliste der RL D sowie RL MV), Goldammer (Vorwarnliste RL MV).

Als einzige Art, die als gefährdet eingestuft wird (Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern), ist der Feldsperling im Plangebiet anzunehmen. Aktuell ist er in M-V flächendeckend verbreitet, weist aber einen sehr stark abnehmenden Bestandstrend (VÖKLER 2014). Er besiedelt halboffene Landschaften, gehölzreiche Siedlungen, lichte Wälder und Waldränder.

In Tabelle 3 sind die Arten zusammengestellt, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen könnten. Wobei sowohl der Erdboden als auch der Luftraum für Nahrungsgäste zu Verfügung steht.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vogelschutz-Richtlinie - Anh. I	Schutzstatus BArtSchVS/BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3		§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§

Tabelle 3: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VSch-RL	Schutzstatus BArtSchVS/BNatSchG
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V		§
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>				§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		3		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§

Legende zu den Tabellen 3 und 4:

Graue Schattierung Artenzeile: Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt (nach LUNG 2016), wenn :

die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wird (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise)
oder das Revier aufgegeben wird (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz).

VSchRL: Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

BArtSchV/BNatSchG: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§§ – streng geschützte Art

§ – besonders geschützte Art

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007, 4. Fassung), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014)

Kategorie 3 - Gefährdete Arten

Kategorie V - Arten der Vorwarnliste

4.3 Zauneidechse

Allgemein: Als Lebensraum bevorzugt die Zauneidechse sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämmen, Straßenböschungen, sandigen Wegrändern, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Entscheidend sind die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. Bahntrassen entsprechen oftmals den Habitatansprüchen der Art, so dass hier meist große Populationen existieren.

Das Plangebiet wurde ehemals von der Deutschen Bahn genutzt und war durch Gleisanlagen mit Schotterbett, versiegelten Zufahren sowie Stellplätzen, Gebüsch und Offenlandbereiche gekennzeichnet. Mit der langjährigen Nutzungsauffassung der Fläche bildete sich ein strukturiertes Offenlandbiotop, das von Gebüsch (u.a. Kratzbeere, Brombeere, Sanddorn usw.) und Bäumen untersetzt war. Charakteristisch ist die enge Verzahnung von dichter Vegetation (Landreitgras, Katzbeere, Staudenfluren) und schütterer, magerer Vegetation (lockere Kräuter- und Staudenfluren, lockere Glatthaferbestände usw.) sowie dem überwachsenen Gleisbett. Damit zeigt das Plangebiet alle Eigenschaften für das Habitat der Zauneidechse, das über exponierte Sonnenplätze und über den Wechsel zu dichter Vegetation verfügt, die dem Bedürfnis der Zauneidechse nach Schutz bei der Flucht befriedigt. Zudem sind Eiablageplätzen (grabbare Flächen mit schütterer Vegetation) und Winterquartiere/ Tagesverstecke (unterirdisch z. B. im Bereich des Gleisbettes) vorhanden. Durch den Offenlandcharakter leben auf der Fläche zahlreiche Insekten, die als Nahrung dienen. Die Zauneidechsen auf der Planfläche sind als Teilpopulation der gesamten noch benutzten Gleisanlagen zu verstehen. Es ist von einem stetigen Individuenaustausch zwischen genutzter Bahnanlage und ungenutzter Gleisanlagen auszugehen.

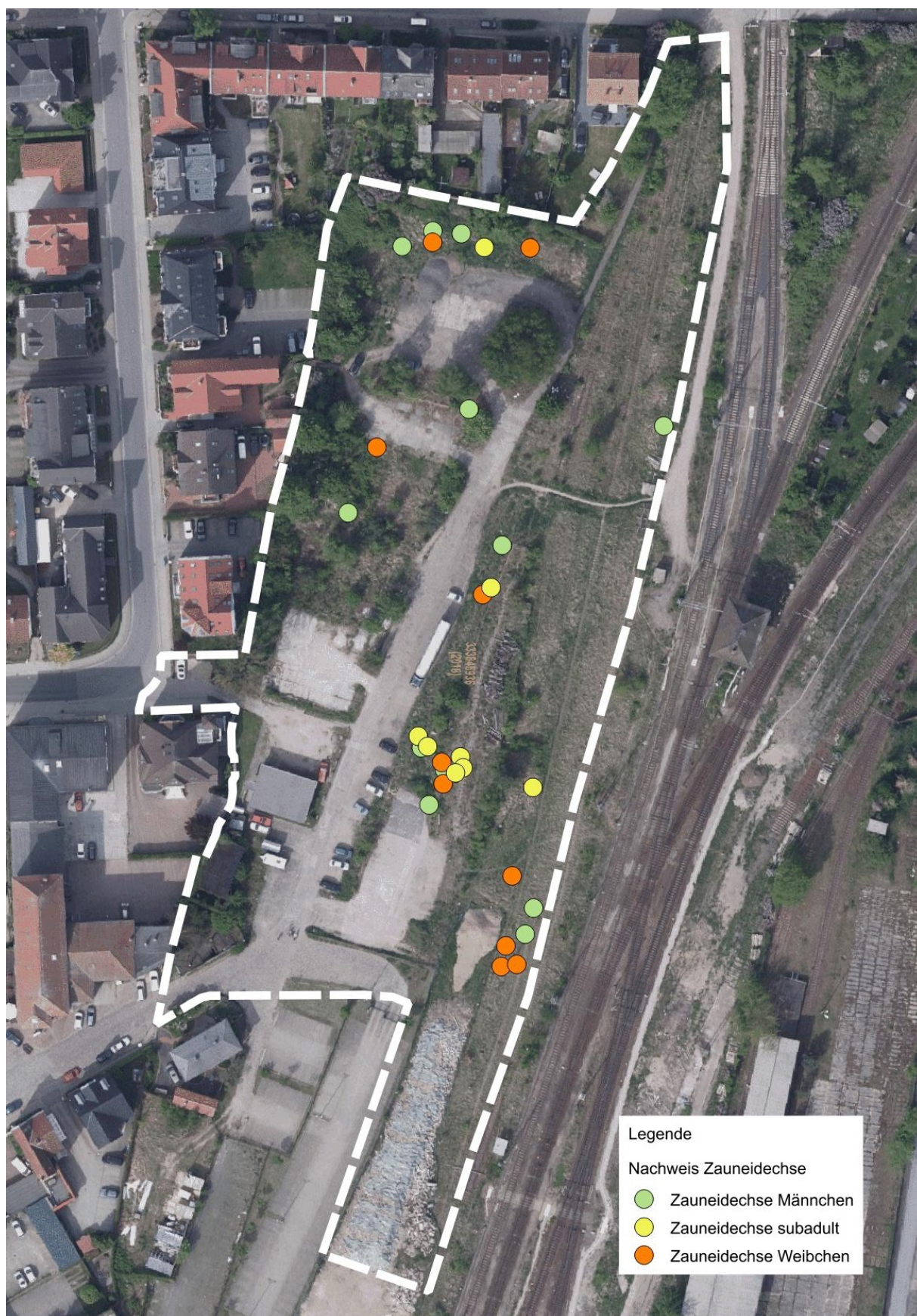


Abbildung 4: Nachweise der Zauneidechse im B-Plangebiet Nr. 122 „Westliches Bahnhofsquartier“: unterschieden nach Männchen, Weibchen, subadult

Insbesondere durch die Entnahme von Gleis mit schweren Maschinen im Februar 2019 (siehe oben) wird ein Großteil der Individuen getötet worden sein, da sich die Tiere im Winterschlaf im Gleisbett befanden.

Während der Kartierung im Juni 2019 wurden an 3 Tagen insgesamt 30 Zauneidechsen gesichtet (12 Männchen, 10 Weibchen, 8 subadulte Tier). Die Verteilung der Funde ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Meist wurden die Tiere in den Bereichen angetroffen, die durch den Eingriff im Februar unberührt geblieben sind. Aktuelle Nachweise liegen aber auch aus den Haufen mit Bahnschwellen vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Fläche mit Vegetationsbeständen komplett besiedelt war. Derzeit werden Zauneidechsen aus der genutzten Gleisanlage in das Plangebiet einwandern, um die freigewordenen Reviere zu besetzen.

Über die Größe der Teilpopulation im Plangebiet kann auf Grund der massiven Störung im Februar 2019 keine Aussage getroffen werden. Generell ist es schwierig die tatsächliche Populationsgröße der Zauneidechse anzugeben. Oftmals wird diese unterschätzt.

4.4 Eremit

Allgemein: In Mecklenburg–Vorpommern liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“ und „Mecklenburger Schweiz“, im Tollensebecken einschließlich Neubrandenburg sowie im ehemaligen Landkreis Demmin. Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen Mulmkörper aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und günstige mikroklimatische Verhältnisse bietet. Vor allem Eichen und Linden mit ihrem hohen erreichbaren Baumalter können besonders große Mulmmeiler bilden, welche die Grundlage für eine stabile Population stellen. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten besiedelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine lange Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Kleinere Eremiten-Populationen können auch in weniger großen Höhlen leben. Oft vollzieht sich die gesamte Individualentwicklung im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern. Im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf ca. 200 m.

Der Baumbestand **im Plangebiet** besteht aus wenig starken Bäumen sowie zwei älteren Eschen. Bisher haben die Bäume noch keine Baumhöhlen ausgebildet. Es liegen keine Hinweise in Form von Kotpillen usw. auf besiedelte Bäume vor. Im Plangebiet konnte keine Eremitenbäume nachgewiesen werden. Es liegt auch kein Verdacht bzw. kein Potenzial für das Vorkommen von Habitatbäumen des Eremiten vor.

5 Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen könnten. Soweit dies der Fall ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion aufgeführt.

5.1 Fledermäuse

Im Plangebiet besteht die Möglichkeit, dass in einer Esche im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße in einem Spalt im Stamm ein Zwischenquartier liegen könnte. Das Plangebiet ist ein Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten und kann teils als Leitlinie zur Orientierung bei Wanderungen fungieren.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):

Es ist möglich, dass ein kleines Fledermaus-Zwischenquartier in der Esche im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße (kleinerer Spalt im Stamm) vorhanden ist, so dass es bei der Baumfällung zur Tötung bzw. Verletzung von Tieren kommen kann.

Mit Umsetzung folgender **Vermeidungsmaßnahmen** wird die Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen vermieden:

- Ökologische Baubegleitung: Wenn die Esche mit Spalten im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße gefällt werden sollte, ist die Fällung durch einen Fachkundigen zu begleiten, der überprüft, ob Einzeltiere im Spalt des Baumstammes anwesend sind. Ggf. ist das Tier zu bergen oder die Fällung auf einen späteren Termin zu verschieben.

- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahme ist von keiner erheblichen Störung auszugehen.

Empfehlenswert ist die Entwicklung einer Hecke mit einheimischen Büschen und Bäumen zur Bahntrasse, die als ein Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten und als Leitlinie zur Orientierung bei Wanderungen dient.

- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es ist möglich, dass ein kleines Fledermaus-Zwischenquartier in der Esche im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße (kleinerer Spalt im Stamm) vorhanden ist. Daher kann bei der Fällung dieser Esche eine Ruhestätten zerstört werden. Die Ruhestätte muss ersetzt werden.

Als **Ersatzmaßnahme** ist folgender Fledermauskasten oder ein vergleichbarer Kasten vorzugsweise in die neu zu errichtenden Gebäude zu integrieren:

- 1 Stück Fledermaus Einbaustein 80x240mm (Artikel-Nr.: FE80-240 der Firma Hasselfeldt)

Der Kasten ist in die Fassade mit Ausrichtung nach Osten in einer Höhe von >3,5 m zu installieren. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

5.2 Vögel

Höhlen- und Nischenbrüter

Aus dem Plangebiet liegen aus den derzeit ungenutzten Gebäuden sowie aus 2 Lampen Nachweise von insgesamt 5 Nestern von Höhlen- und Nischenbrütern vor (1 Blaumeise, 2 Sperlinge, vermutlich 1 Bachstelze, vermutlich 1 Meise). Für die benannten Nischen- und

Höhlenbrüter gilt ein besonderer Schutz der Fortpflanzungsstätte, d. h. der Schutz der Niststätte gilt ganzjährig und erlischt erst nach Aufgabe der Reproduktionsstätte.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):

Tötungen und Verletzungen der Brutvogelarten sind bei Eingriffen in den Gebäudebestand sowie beim Entfernen der Lampen während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Weiterhin befinden sich die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge in der immobilen Lebensphasen.

Mit Umsetzung folgender **Vermeidungsmaßnahmen** werden die Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen vermieden:

- Bauzeitenregelung (Gebäuderückbau, Entfernen der Lampen): Der Gebäuderückbau und das Entfernen der Lampen ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).

- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):

Die zu erwartenden Brutvogelarten (Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Haussperling) zeigen ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern. In ihren flächendeckenden Verbreitungen sind keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Die Störwirkung des Vorhabens betrifft nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population dieser weitverbreiteten Brutvogelarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabensbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Brutvogelarten zu verschlechtern.

- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die aufgeführten Vogelarten (1 Blaumeise, 2 Sperlinge, vermutlich 1 Bachstelze, vermutlich 1 Meise) nutzen in der Regel ihre Nester wiederholt und zeigen eine strengere Bindung an ihre Brutstandorte. Beim Gebäuderückbau sowie Entfernen der Lampen ist der Verlust der Reproduktionsstätten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingriffsort zu ersetzen, um die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Als **Ersatzmaßnahme** sind folgende Ersatzlebenstätten oder vergleichbare Nistkästen vorzugsweise in die neu zu errichtenden Gebäude zu integrieren:

- 2 Stück Niststein für Halbhöhlenbrüter (Artikel-Nr.: NIH der Firma Hasselfeldt),
- 4 Stück Nist- und Einbaustein Typ 24 (der Firma Schwegler Natur),
- 4 Stück Nist- und Einbaustein Typ 25 (der Firma Schwegler Natur).

Die Kästen sind in die Fassade mit Ausrichtung nach Osten oder Westen in einer Höhe von >3,5 m zu installieren. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Gebüsch-, Boden- und Baumbrüter

Folgende Gebüsch-, Boden- und Baumbrüter können im Plangebiet vorkommen: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz,

Zaunkönig. Die benannten Arten sind „Allerweltsarten“, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Bei Eingriffen in das Busch- und Strauchwerk, in den Baumbestand und in die Offenlandbereiche sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelarten während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge befinden sich in der immobilen Lebensphasen.
Mit Umsetzung folgender **Vermeidungsmaßnahmen** werden die Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen vermieden:
 - Bauzeitenregelung (offenlandbewohnende, gebüsch- und gehölzbewohnende Brutvogelarten): Die Baufeldfreimachung (u.a. Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September). Der Abtrag von lebenden Oberböden erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern (Brutzeitraum: 01. März bis 31. August).
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):
Die zu erwartenden Brutvogelarten (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig) zeigen ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern. Die lokalen Populationen lassen sich daher räumlich kaum abgrenzen. In ihren flächendeckenden Verbreitungen sind keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Die Störwirkung des Vorhabens betrifft nur einen sehr geringen Anteil dieser weitverbreiteten Brutvogelarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabensbedingten Störungen daher nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population der zu erwartenden Brutvogelarten zu verschlechtern.
- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Die aufgeführten Vogelarten (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Grauammer, Zaunkönig) legen in der Regel in jeder Brutsaison ihr Nest neu an und zeigen keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte. Ausweichmöglichkeiten mit geeigneten Strukturen für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden, so dass insgesamt von keinem Revierverlust auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da die B-Planfläche auf Grund seiner derzeitigen Gestalt eine sehr gute Eignung für die benannten Arten hat, sollte angestrebt werden:
 - der Erhalt oder die Neuanlage einer Siedlungshecke mit einheimischen Arten zur bebauten Fläche des Jahnviertels.

5.3 Zauneidechse

Im Plangebiet sind alle Requisiten für das Zauneidechsenhabitat vorhanden. Es liegen Nachweise von 30 Tieren verteilt über das gesamte Plangebiet vor.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Mit Eingriffen in Offenlandbereiche, in die Gleise/Gleisbett, in das Busch- und Strauchwerk im Zuge der Baufeldfreimachung sowie Einebnung der Fläche sind Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihren Entwicklungsformen zu erwarten. Die Gefahr der Tötung und Verletzung besteht ganzjährig, da die Tiere das ganze Jahr im Gebiet anwesend sind und hier sowohl Winterquartiere, Tagesverstecke, Sonnenplätze, Reproduktionsstätten und Jagdflächen liegen. Ab Spätsommer suchen sie ihre unterirdischen Winterquartiere, die sie etwa ab März/April verlassen. In der mobilen Phase flüchten die Tiere bei Gefahr in Erdlöcher und Verstecke. Die Eier der Zauneidechse entwickeln sich zwischen Juni bis August im Boden.
Mit Umsetzung folgender **Vermeidungsmaßnahmen** werden die Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen vermieden:
 - Umsiedlung / Ökologische Baubegleitung:
Die angrenzenden Bahngleise existieren bereits über Jahrzehnte, so dass die dortige Zauneidechsenpopulation ihre optimale Besiedlungsdichte erreicht hat. Da die Lebensraumkapazität der angrenzenden Flächen bereits durch dort vorkommende Individuen ausgeschöpft ist, ist eine Umsiedlung von Zauneidechsen notwendig.
Die B-Planfläche ist in Richtung Bahngleise mit einem Reptilienzaun abzufrieden, um die Einwanderung von Individuen aus den Bahngleisen zu verhindern (Siehe Anlage 1). Unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivitäten wird dieser Zaun restlos zurückgebaut.
Die Zauneidechsen (möglichst viele Tiere, möglichst alle Alterklassen und Geschlechter) sind abzufangen. Hierfür sind Handfänge, Kescherfänge und u. U. Schlingenfänge anzuwenden. Sinnvolle Abfangzeiten sind zwischen Anfang Mai und Anfang Juni (Paarungszeit) sowie Beginn ab Anfang August bis Ende September (Schlüpflinge, nur Anfang bis Mitte August sind noch Alttiere aktiv). Es sollte in möglichst beiden Fangzeiträumen abgefangen werden. Die Fläche ist unmittelbar vor dem Abfang streifenweise zu mähen (3 m breite Streifen in Bereichen mit dichter Vegetation sowie entlang von Gebüsch). Der Zwischenhälterung innerhalb eines Tages hat artgerecht zu erfolgen. Die Tiere werden am Fangtag auf die vorbereitete Umsiedlungsfläche ausgesetzt (die Vorbereitung der Flächen ist unter CEF-Maßnahme beschrieben). Als Umsiedlungsfläche wurde ein nach Süden ausgerichteter Hang am Datzeberg ausgewählt. Die Umsiedlungsfläche ist gleichzeitig die Fläche der CEF-Maßnahme (siehe unten).
Anmerkung: Für das Fangen von Zauneidechsen sind eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie für das Aussetzen von Eidechsen im Zuge der Umsiedlungen eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlich.
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):
Der Erhaltungszustand der bestehenden lokalen Population der Zauneidechse im Plangebiet kann sich verschlechtern, wenn es baubedingt zur Tötung und Verletzung von Individuen kommt und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Umsiedlung wird die Teilpopulation der Zauneidechse (im Bereich Bahn/ehemalige Bahnanlage) nicht erheblich gestört, da die lokale Population bestehen bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten ist.

- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Mit Eingriffen in Offenlandbereiche, in die Gleise/Gleisbett, in das Busch- und Strauchwerk im Zuge der Baufeldfreimachung sowie Einebnung der Fläche ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zu erwarten.

Durch die Umsetzung folgender CEF-Maßnahme können die Schädigungstätbestände umgangen werden:

- CEF-Maßnahme: Als Umsiedlungsflächen/CEF-Flächen wurden Teilbereiche eines nach Süden ausgerichteter Hang am Datzeberg ausgewählt (siehe Anlage 2). Diese Hangbereiche weisen Voraussetzungen für typische Zauneidechsen-Habitate auf (Besonnung, nährstoffarme, strukturierte Standorte etc.), werden aber zunehmend bzw. stärker von Weißdorn und Schlehengebüsch eingenommen. Die Vegetation ist derzeit stellenweise verfilzt. Blütenreiche Teilflächen (Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse) sowie Rohbodenstellen (Eiablage) mit aufkommendem Gehölz sind vorhanden.

Im Vorfeld der Umsiedlung sind die Gebüschstrukturen (Weißdorn, Schlehe, jüngere Gehölze) zu entfernen (Oktober bis inkl. Februar oder ab Anfang August in Absprache mit dem Umweltamt). Gehölzreste sind als Haufen in der randlichen Lage der Fläche aufzustapeln (Lage siehe Anlage 2). Für die Fläche ist keine vollständige Mahd unmittelbar vor der Umsiedlung vorzusehen, da die Tiere eine schützende Vegetation benötigen. Nur die in Anlage 2 gekennzeichneten Teilflächen sind vor der Umsiedlung zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Mit der Vorbereitung der Flächen wird ein kleineres Zauneidechsenhabitat deutlich vergrößert und optimiert. Die optimierten Flächen der CEF-Maßnahmen entsprechen nach Umsetzung der Pflegemaßnahmen mit ihrer Qualität und ihrer Größe der Zauneidechsen-Habitatfläche, die durch das Bauvorhaben verloren geht (ca. 0,9 ha). Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Zauneidechsen auf die vorbereitete Fläche umgesetzt (siehe oben).

Im Rahmen der CEF-Maßnahme ist es notwendig, die Flächen langfristig als Zauneidechsenhabitat zu erhalten. Daher zielt die Pflege der CEF-Flächen auf den Erhalt sowie die Entwicklung einer struktur- und blütenreichen Vegetation mit hoher Beutedichte, hoher Besonnung, bodennaher Deckung, Verstecken am Rand der Flächen, Winterquartieren (vor allem in den randlichen Gebüsch und Heckenstrukturen) und Eiablageplätzen. Zukünftig ist daher das aufkommende Gehölz der gesamten CEF-Flächen zu entfernen (anfangs etwa alle 1-2 Jahre). Die in Anlage 2 gekennzeichneten Teilflächen sind anfangs jährlich einmal zu mähen. Alle weiteren Teilbereiche sind max. alle 2 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist nach dem Trocken und Ausfallen von Pflanzensamen zu beräumen. Es sollte niemals die komplette Fläche gemäht werden. Daher ist jährlich 1 Mahd an zwei Terminen vorzusehen, so dass ein Teil der Fläche die notwendige Deckung für die Zauneidechsen behält. Nach etwa 5 Jahren sind die in Anlage 2 gekennzeichneten Flächen alle 2 Jahre zu mähen. Die Mahd erfolgt generell nach dem 31. Juli.

Die Fläche für CEF-Maßnahmen ist durch vertragliche Regelungen rechtlich zu sichern. Die Vorbereitung der CEF-Flächen sowie die Pflege der Flächen sind mit einem Fachkundigen abzustimmen.

5.4 Eremit

Im Plangebiet existieren keine Vorkommen des Eremiten. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotsnormen für die Art betroffen.

6 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen (betroffene Arten: Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse). Bei der Umsiedlung von Zauneidechsen ist zudem eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG notwendig.

Um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Baumaßnahme gemäß § 44 BNatSchG zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen umzusetzen, die bereits unter 5 den jeweiligen Tiergruppen zugeordnet sind.

6.1 Vermeidungsmaßnahme, Ersatz- und CEF-Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

- **V1: Bauzeitenregelung (Brutvögel):**

Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Abtrag von Oberböden mit Vegetation) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September). Der Abtrag von lebenden Oberböden erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern (Brutzeitraum: 01. März bis 31. August).

- **V2: Bauzeitenregelung (Brutvögel):**

Der Gebäuderückbau und das Entfernen der Lampen ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).

- **V3: Ökologische Baubegleitung (Fledermäuse):**

Wenn die Esche mit Spalten im Bereich der Zufahrt Richtung Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße gefällt werden sollte, ist die Fällung durch einen Fachkundigen zu begleiten, der überprüft, ob Einzeltiere im Spalt des Baumstammes anwesend sind. Ggf. ist das Tier zu bergen oder die Fällung auf einen späteren Termin zu verschieben.

- **V4: Umsiedlung von Zauneidechsen / ökologische Baubegleitung:**

Die B-Planfläche ist in Richtung Bahntrasse mit einem Reptilienzaun abzufrieden, um die Einwanderung von Individuen aus den Bahngleisen zu verhindern. Unmittelbar nach Beendigung der Bauaktivitäten wird dieser Zaun restlos zurückgebaut.

Die Zauneidechsen (möglichst viele Tiere, möglichst alle Altersklassen und Geschlechter) sind abzufangen. Hierfür sind Handfänge, Kescherfänge und u. U. Schlingenfänge anzuwenden. Sinnvolle Abfangzeiten sind zwischen Anfang Mai und Anfang Juni (Paarungszeit) sowie Beginn ab Anfang August bis Ende September (Schlüpflinge, nur Anfang bis Mitte August sind noch Alttiere aktiv). Es sollte in möglichst beiden Fangzeiträumen abgefangen werden. Die Fläche ist unmittelbar vor dem Abfang streifenweise zu mähen (3 m breite Streifen in Bereichen mit dichter Vegetation sowie entlang von Gebüsch). Der Zwischenhalterung innerhalb eines Tages hat artgerecht zu erfolgen. Die Tiere werden am Fangtag auf die Umsiedlungsfläche ausgesetzt. Als Umsiedlungsfläche wurde ein nach Süden ausgerichteter Hang am Datzeberg ausgewählt. Die Umsiedlungsfläche ist gleichzeitig die Fläche der CEF-Maßnahme (siehe unten).

Anmerkung: Für das Fangen von Zauneidechsen sind eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie für das Aussetzen von Eidechsen im Zuge der Umsiedlungen eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlich.

CEF-Maßnahme:

- **CEF 1: Optimierung und Vergrößerung von Zauneidechsenhabitaten**

Als Umsiedlungsflächen/CEF-Flächen wurden Teilbereiche eines nach Süden ausgerichteter Hang am Datzeberg ausgewählt (siehe Anlage 2). Diese Hangbereiche weisen Voraussetzungen für typische Zauneidechsen-Habitate auf (Besonnung, nährstoffarme, strukturierte Standorte etc.), werden aber zunehmend bzw. stärker von Weißdorn und Schlehengebüschen eingenommen. Die Vegetation ist derzeit stellenweise verfilzt. Blütenreiche Teilflächen (Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse) sowie Rohbodenstellen (Eiablage) mit aufkommendem Gehölz sind vorhanden.

Im Vorfeld der Umsiedlung sind die Gebüschstrukturen (Weißdorn, Schlehe, jüngere Gehölze) zu entfernen (Oktober bis inkl. Februar oder ab Anfang August in Absprache mit dem Umweltamt). Gehölzreste sind als Haufen in der randlichen Lage der Fläche aufzustapeln (Lage siehe Anlage 2). Für die Fläche ist keine vollständige Mahd unmittelbar vor der Umsiedlung vorzusehen, da die Tiere eine schützende Vegetation benötigen. Nur die in Anlage 2 gekennzeichneten Teilflächen sind vor der Umsiedlung zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Mit der Vorbereitung der Flächen wird ein kleineres Zauneidechsenhabitat deutlich vergrößert und optimiert. Die optimierten Flächen der CEF-Maßnahmen entsprechen nach Umsetzung der Pflegemaßnahmen mit ihrer Qualität und ihrer Größe der Zauneidechsen-Habitatfläche, die durch das Bauvorhaben verloren geht (ca. 0,9 ha). Im Vorfeld der Baumaßnahme werden Zauneidechsen auf die vorbereitete Fläche umgesetzt (siehe oben).

Im Rahmen der CEF-Maßnahme ist es notwendig, die Flächen langfristig als Zauneidechsenhabitat zu erhalten. Daher zielt die Pflege der CEF-Flächen auf den Erhalt sowie die Entwicklung einer struktur- und blütenreichen Vegetation mit hoher Beutedichte, hoher Besonnung, bodennaher Deckung, Verstecken am Rand der Flächen, Winterquartieren (vor allem in den randlichen Gebüsch und Heckenstrukturen) und Eiablageplätzen. Zukünftig ist daher das aufkommende Gehölz der gesamten CEF-Flächen zu entfernen (anfangs etwa alle 1-2 Jahre). Die in Anlage 2 gekennzeichneten Teilflächen sind anfangs jährlich einmal zu mähen. Alle weiteren Teilbereiche sind max. alle 2 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist nach dem Trocken und Ausfallen von Pflanzensamen zu beräumen. Es sollte niemals die komplette Fläche gemäht werden. Daher ist jährlich 1 Mahd an zwei Terminen vorzusehen, so dass ein Teil der Fläche die notwendige Deckung für die Zauneidechsen behält. Nach etwa 5 Jahren sind die in Anlage 2 gekennzeichneten Flächen alle 2 Jahre zu mähen (jeweils abwechselnd eine Teilfläche). Die Mahd erfolgt generell nach dem 31. Juli.

Die Fläche für CEF-Maßnahmen ist durch vertragliche Regelungen rechtlich zu sichern. Die Vorbereitung der CEF-Flächen sowie die Pflege der Flächen sind mit einem Fachkundigen abzustimmen.

- **Ersatz 1: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse**

Als Ersatzlebensstätten sind folgende Kästen in die neu zu errichtenden Gebäude zu integrieren:

- 1 Stück Fledermaus Einbaustein 80x240mm (Artikel-Nr.: FE80-240 der Firma Hasselfeldt)
- 2 Stück Niststein für Halbhöhlenbrüter (Artikel-Nr.: NIH der Firma Hasselfeldt),
- 4 Stück Nist- und Einbaustein Typ 24 (der Firma Schwegler Natur),
- 4 Stück Nist- und Einbaustein Typ 25 (der Firma Schwegler Natur).

Die Kästen sind in die Fassade mit Ausrichtung nach Osten oder Westen in einer Höhe von >3,5 m zu installieren. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

- **E/E 1: mögliche Erhaltungs-/Entwicklungsmaßnahmen (Brutvögel)**

Der Erhalt oder die Neuanlage einer Siedlungshecken mit einheimischen Arten zur bebauten Fläche des Jahnviertels sollten angestrebt werden.

Literatur

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung).

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESARTENSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

Literatur

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Haupt- modul Planfeststellung/ Genehmigung. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Unveröff. Gutachten, 55 S. und Anhänge.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153, Bonn-Bad Godesberg.

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung. HRSG. UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung 08.11.2016).

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm

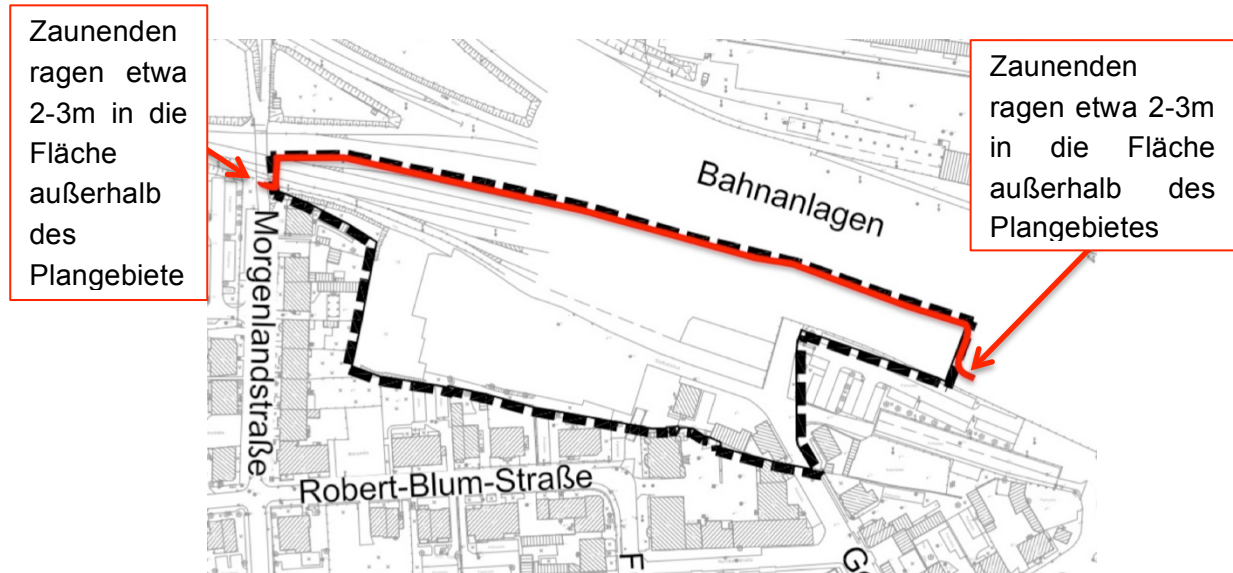
SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelsch. 44: 23-81.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F.; HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. HRSG.: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V, Schwerin.

Anlage

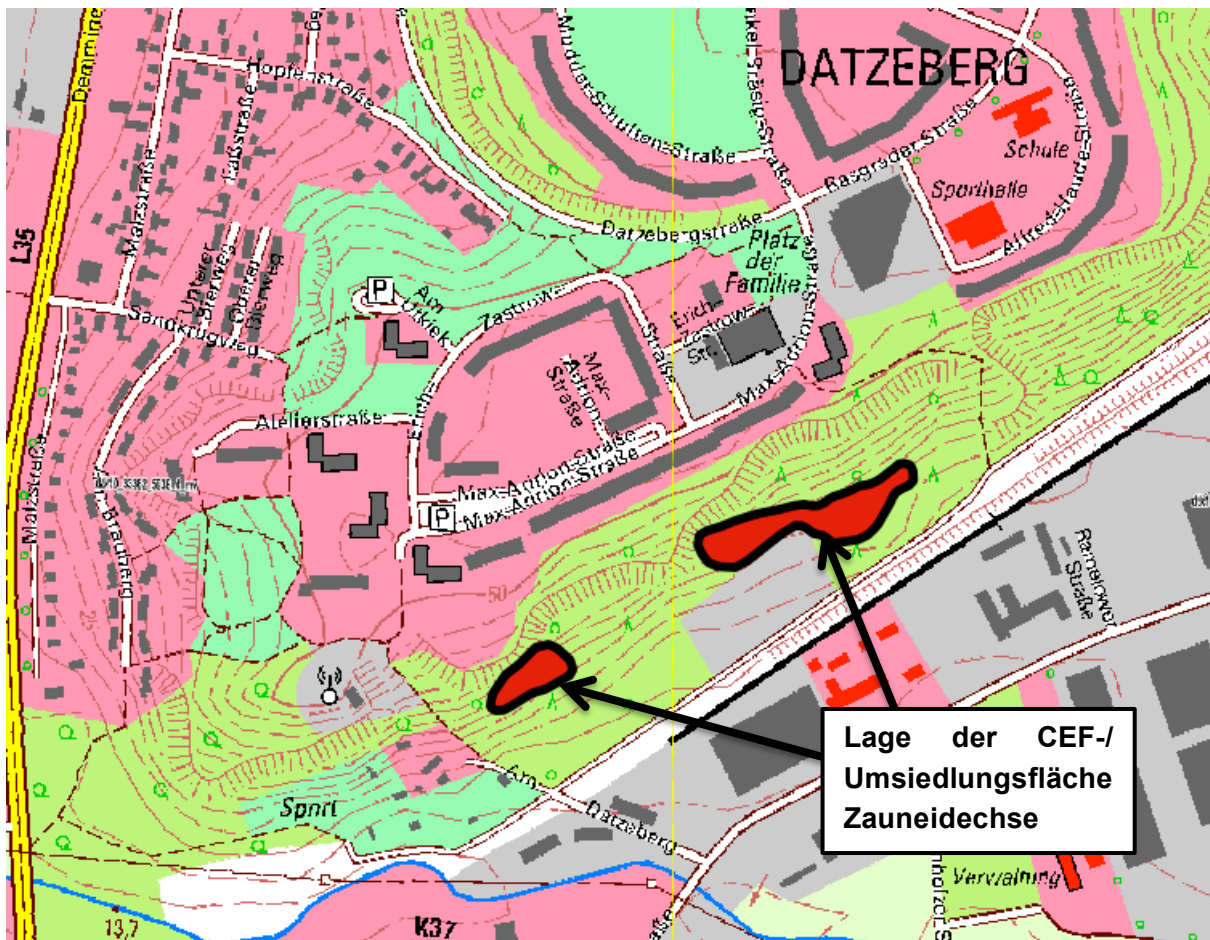
Anlage 1: Lage des Zauneidechsenzaunes.



Der Zaun ist derart anzulegen, dass Tiere aus den vorhandenen Gleisanlagen sowie angrenzender Bereiche der Gleisanlagen nicht auf die B-Planfläche gelangen können (siehe rote Linie obere Abbildung). Die Enden des Zaunes ragen etwa 2 -3 m in die Fläche außerhalb des Plangebietes. Der Zauneidechsenzaun ist ca. 50 cm hoch (oberirdisch). Die untere Seite des Zauns ist einzugraben, damit die Tiere nicht unter dem Zaun durchkrabbeln können.

Anlage 2: CEF-Maßnahme/Umsiedlungsfläche Zauneidechse.

Lage der CEF-/Umsiedlungsfläche:



Maßnahmen auf den Flächen vor der Umsiedlung der Zauneidechse/Einrichten der Flächen:

- Entfernen der Gebüschstrukturen (Weißdorn, Schlehe, jüngere Gehölze, Zeiträume: Oktober bis inkl. Februar oder ab Anfang August in Absprache mit dem Umweltamt)
- Gehölzreste sind als Haufen in der randlichen Lage der Fläche aufzustapeln (westliche oder südliche Flächenränder)
- Nur der folgenden Abbildung gekennzeichneten Teilflächen sind vor der Umsiedlung zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd erfolgt generell nach dem 31. Juli.

Pflegemaßnahmen auf den Flächen zum langfristigen Erhalt:

- aufkommende Gehölz der gesamten CEF-Flächen entfernen (anfangs ca. alle 1-2 Jahre).
- gekennzeichneten Teilflächen (siehe Abbildung unten) sind anfangs jährlich einmal zu mähen. Oder später (nach etwa 5 Jahren) abwechselnd jedes zweite Jahr eine Teilfläche.
- Alle weiteren Teilbereiche sind max. alle 2 Jahre zu mähen.
- Das Mahdgut ist nach dem Trocken und Ausfallen von Pflanzensamen zu beräumen.
- Es sollte niemals die komplette Fläche gemäht werden. Daher ist jährlich 1 Mahd an zwei Terminen vorzusehen.
- Die Mahd erfolgt generell nach dem 31.Juli.

Genaue Lage der CEF-/Umsiedlungsfläche:

